

beschränkt. Jede militairische That, die ohne Verantwortung hätte unterbleiben können, oder die eine seltene Entschlossenheit, Tapferkeit und Klugheit bezeichnet, deren die Statuten (welche bis jetzt noch nicht im Druck erschienen sind), eine Menge namentlich anführen, eignet zur Erlangung des Ordens. Eine solche Handlung muß aber, wenn sie nicht von den Obern selbst bemerkt ist, durch Zeugen hinlänglich bewiesen, und, in eigends dazu versammelten Ordenskapiteln, darüber entschieden werden. Aber auch eine treue 25jährige Dienstzeit, und stets bewiesene besondere Anhänglichkeit an die Person des Regenten, giebt Ansprüche auf den Orden. Um über diese zu entscheiden, muß sich das Kapitel jährlich am 20. Nov., unterm Vorsitz des Großmeisters, oder wenn dieser hieran verhindert wird, unterm Vorsitz des ältesten der Großkreuze versammeln. Der Großmeister entscheidet jedoch jedesmal, so wie ihm auch das Recht zusteht, zu jeder Zeit und ohne Kapitels-Versammlung, Vertheilungen vorzunehmen.

Alle Glieder des Ordens genießen jährliche Pensionen, woran jedoch die Prinzen des Hauses keinen Antheil nehmen dürfen. Die Anciennität eines Aufgenommenen, und sein Recht zur Pensionserhebung, wird von dem Tage der belohnten That an gerechnet, daher dieser, und wo möglich, die Stunde ihrer Ausführung in der Ordensprobe angemerkt seyn soll. Bei solchen, die wegen treuer, vieljähriger Dienste, oder aus andern Gründen den Orden erhalten, wird nach dem Tage der Aufnahme gerechnet.

Wer die Militairdienste quittirt, darf die Ordens-Insignien auch zur Civilkleidung tragen. Wer aber ohne Erlaubniß des Regenten in andere Dienste tritt, ist des Ordens und seiner Pension verlustig. Eben so macht jedes Verbrechen, das Entsetzung vom Dienst nach sich zieht, des Ordens verlustig. Alle Ordensglieder werden nach dem Tode um einen Grad höher, als der war, den sie bei ihrem Ableben bekleideten, beerdigt.

Das, besonders schön geformte, Ordenskreuz für alle